

Geänderte Satzung des Frauenchores „Cantabella e.V.“

Vereinsregister : VR 916 P Amtsgericht Potsdam

§ 1 Name und Sitz

Der Frauenchor Cantabella Geltow e.V. - gegründet 1985 - ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Er hat seinen Sitz in Geltow/ Schwielowsee. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.

Er verwendet seine Mittel entsprechend der Abgabenordnung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Verwirklichung von künstlerischen Vorhaben, der Pflege von nationalem und internationalem Liedgut sowie der Ausbreitung des Chorgesanges. Er will mit seiner künstlerischen Arbeit durch öffentliche Veranstaltungen und Darbietungen breite Volkskreise erreichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang der satzungsmäßigen Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Frau werden, die
 - a. regelmäßig an den Chorproben teilnimmt und einen monatlichen Beitrag zahlt (aktives Mitglied)
 - b. durch Zahlung eines Jahresbeitrages die Interessen des Chores unterstützt (passives Mitglied)Die Beiträge der aktiven und passiven Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Beschlussanträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Eine Kündigung ist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich, wenn die schriftliche oder per mail ausgesprochene Kündigung mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (30.09.9) dem Vorstand vorliegt. Die Kündigung wird schriftlich vom Vorstand bestätigt. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsbeiträge ungekürzt zu entrichten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin und der Kassenwartin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes dieser Vorstandsmitglieder allein vertreten. Diese werden in geheimer Abstimmung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren

gewählt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte und Aufgaben, die den Verein betreffen. Beiräte oder andere berufene Fachleute können den Vorstand ergänzen und gelten als erweiterter Vorstand.

§ 5 Kassenprüfung

Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Finanzverwaltung und Buchhaltung zu prüfen. Ihnen ist vom Vorstand Einsicht in die zu prüfenden Unterlagen zu gewähren sowie alle geforderten Auskünfte zu erteilen. Eine der Kassenprüferinnen erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis und empfiehlt ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. sie wählt den Vorstand des Vereins
 - b. sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Aufgaben des Vereins
 - c. sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest
 - d. sie entlastet den Vorstand
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Die Protokolle werden von der Protokollantin und der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, findet innerhalb der folgenden 21 Tage nach erneuter schriftlicher Einladung eine weitere Mitgliederversammlung statt. Sie kann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit Zweidrittel Mehrheit der Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den brandenburgischen Chorverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.09.2025 mit Gültigkeit ab 01.01.2026